



SATZUNG

DES FÖRDERVEREINS HALLENBAD BAIENFURT

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Hallenbad Baienfurt“.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht - Registergericht - Ravensburg einzutragen.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in 88255 Baienfurt.

- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die dauerhafte Erhaltung, sowie die Förderung des Schwimmbetriebes und die Unterstützung der Sanierung des Hallenbades Baienfurt. Dies soll für die Allgemeinheit zum Zwecke der Förderung des Schwimmsports und des allgemeinen Gesundheitswesens durch die ideelle und finanzielle Förderung eines Hallenbades in der Gemeinde Baienfurt geschehen.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitglied-

schaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) / des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4

Gerichtsort

Gerichtsort ist Ravensburg.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Finanzierung, Verbesserung der Einrichtung und Attraktivität des Hallenbades zu machen. Diese kann das Mitglied direkt beim Vorstand oder auf der Mitgliederversammlung einbringen.
- 2) Eine direkte Mitbestimmung auf den Betriebsablauf, bezüglich Preisen und Personal, hat das Mitglied nicht.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- 4) Die Mitglieder verpflichten sich, Adress- und Kontoänderungen dem Verein rechtzeitig mitzuteilen.

§6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein im Rahmen seiner Aufgaben fördern wollen.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Verein. Zur Aufnahme eines minderjährigen Mitglieds ist die Zustimmung (durch Unterschrift) des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie beginnt am ersten Tag des auf die Entscheidung über die Aufnahme folgenden Monats.

- 3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod des Mitgliedes
 - b. durch Austrittserklärung

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

- c. durch Ausschluss wie folgt:
 - i. wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
 - ii. wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen sechs Monate rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.
 - iii. Im Falle der Entmündigung oder wenn dem Mitglied bürgerliche Ehrenrechte aberkannt worden sind, sowie bei Verlust der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Über Einwendungen des Mitgliedes gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber

diesem; Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

§7 Beiträge

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Beiträge sollen im Lastschriftverfahren entrichtet werden.

- 2) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und Beiträgen besteht nicht.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§9 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins.

- 1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem KassenwartJeder hat Einzelvertretungsberechtigung.
- 2) Dem erweiterten Vorstand gehören neben den in 1) genannten an:
 - a. der Schriftführer
 - b. bis zu 4 Beisitzer
 - c. der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit/der Pressewart

- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren mit folgender Maßgabe von der Mitgliederversammlung gewählt:

- a. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt

- ist. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden.
- b. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
 - c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - d. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - e. Der Vorstand kann zur Sicherung eines ordentlichen Geschäftsbetriebes eine Geschäftsordnung beschließen.
- 4) Die Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereines und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Auf eine solche Wahl kann verzichtet werden, wenn bis zur Jahreshauptversammlung weniger als sechs Monate liegen. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes können bis zur Neuwahl von einem anderen Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden.

§10

Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

- 1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Baienfurt.

Diese Einladung kann zusätzlich auch in Form eines elektronischen Mails erfolgen. Mitgliederversammlungen finden im Übrigen nach Bedarf statt.

- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche zuvor beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können nur durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die genannten Fristen nicht eingehalten werden konnten und eine kurzfristige Entscheidung geboten ist.
- 3) Auf der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht zu geben. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.

Die Jahreshauptversammlung beschließt unter anderem über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangt. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Ladefrist von einer Woche.

Die Einladung erfolgt wie unter §10.1. Der Vorstand kann mit Rücksicht auf die Interessen des Vereines oder aus besonderen Gründen zu weiteren Mitgliederversammlungen laden.

- 5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung durch Vollmacht in Schriftform ist möglich.

- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

- 7) Über Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse müssen wörtlich aufgenommen werden. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und von einem Vorsitzenden unterzeichnet.

§11 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung bestellt mit Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Rechnungsunterlagen der Vorstandsmitglieder einzusehen.
- 2) Die Kassenprüfer haben nach Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über die in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten ist. Nach der Berichterstattung ist bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen, ehe in die weitere Tagesordnung eingetreten wird.
- 3) Der Kassenwart hat das gesamte Rechnungswesen den Kassenprüfern nach vorliegendem Rechnungsabschluss spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung zu überlassen.
- 4) Bei verweigertem Vertrauen und bei Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten haben die Kassenprüfer das Recht und die Pflicht, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden. In dieser Versammlung führt das älteste dem Vorstand nicht angehörende ordentliche Mitglied, welches dazu bereit ist, den Vorsitz. Diese Regelung währt solange bis nach Klärung der Beanstandungen mit der Bestätigung des bisherigen oder mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden der Vorstand neu gebildet werden kann.

§12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu welcher ordnungsgemäß eingeladen und die Auflösung

auf der Tagesordnung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

- 2) Der Verein gilt unabhängig von Abs.1) als aufgelöst, wenn nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes bei den Vorstandswahlen kein satzungsmäßiger Vorstand gebildet werden kann, da die anwesenden Mitglieder die Übernahme Ämter verweigern und auch nach neuer Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat danach stattfinden kann, mit Ankündigung der beabsichtigten Vereinsauflösung kein Vorstand gebildet werden kann.

§13 Liquidation des Vereins

- 1) Für den Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Für sie gilt Vertretungsvollmacht nach §26 BGB.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Baienfurt mit der Maßgabe, das Geld ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig für die Jugendarbeit zu verwenden.

§14 Inkrafttreten/Verschiedenes

- 1) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister, im Innenverhältnis mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- 2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, selbständig zu beschließen.
- 3) Soweit in dieser Satzung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften des BGB.